

LÖSUNGSBLATT ZU STATION 2

Aufgaben des Landtags

1.) Gesetzgebung

Lies den **Text zur Gesetzgebung** auf der Website des Landtags und entscheide, ob die Aussagen richtig (R) oder falsch (F) sind.



Das Gesetzgebungsverfahren beinhaltet mehrere Stufen, welche durchlaufen werden müssen.	☒ R	☐ F
Die Gesetzgebung für den Haushalt des Bundes ist Aufgabe des Sächsischen Landtags.	☐ R	☒ F
Nachdem ein Gesetzentwurf angenommen wurde, wird er zur Gegenzeichnung an den Ministerpräsidenten und die zuständigen Staatsministerinnen oder Staatsminister weitergeleitet.	☒ R	☐ F
Vom Landtag wird der Landeshaushalt beschlossen.	☒ R	☐ F
Gesetzentwürfe werden ausgehangen, damit das Volk innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen kann.	☐ R	☒ F
Ausgefertigte Gesetze werden in allen Zeitschriften im Freistaat Sachsen veröffentlicht.	☐ R	☒ F
Gesetzentwürfe können durch Änderungsanträge vor der Beschlussfassung geändert werden.	☒ R	☐ F

2.) Regierung kontrollieren

Finde mithilfe des **Glossars auf unserer Website** heraus, was die folgenden Begriffe bedeuten. Mach dir stichpunktartig Notizen und erkläre zwei der Begriffe deinem Banknachbarn oder deiner Banknachbarin und lass dir auch zwei Begriffe erklären. Wechselt euch dabei ab!



Kleine Anfrage

- knappe Fragestellung eines Abgeordneten an die Staatsregierung
- dient dazu kurzfristig aktuelles Hintergrundwissen für die politische Arbeit zu erhalten
- oft eingesetztes Mittel (vor allem durch Opposition)
- werden schriftlich gestellt und beantwortet

Große Anfrage

- umfangreiche Fragestellung von erheblicher politischer Bedeutung
- gestellt von mindestens sechs Abgeordneten
- werden schriftlich gestellt
- müssen im Plenum oder im Ausschuss debattiert werden

Untersuchungsausschuss

- wird eingesetzt auf Antrag eines Fünftels der Abgeordneten
- vor allem durch Opposition genutzt
- dient der Untersuchung von mutmaßlichen Missständen in Politik und Verwaltung oder des möglichen Fehlverhaltens von Politikern

Konstruktives Misstrauensvotum

- bedeutet --> der Landtag spricht dem Ministerpräsidenten sein Misstrauen aus
- dafür Wahl eines Nachfolgers durch die Mehrheit der Abgeordneten
- die Regelung verhindert u. a. dass das Land im Falle eines Misstrauensvotums keine Regierung mehr hat

3.) Öffentlichkeit herstellen

a) Überlegt und diskutiert miteinander – am besten in kleinen Gruppen – warum der Sächsische Landtag eine Öffentlichkeitsfunktion besitzt. Wie würdet ihr Öffentlichkeit herstellen, wenn ihr im Landtag arbeiten würdet?

Schreibt eure Ideen hier auf:

- Tag der offenen Tür
- andere öffentliche Veranstaltungen (z. B. Diskussionsrunden, Vorträge etc.)
- Publikationen
- Führungen durch den Landtag
- öffentliche Plenarsitzungen und Anhörungen
- Ausstellung zur Arbeit des Landtags im Bürgerfoyer ...

b) Guckt euch die **Präsentationsfolien** in diesem Landtagskoffer an und schaut euch das **Video „Offene Türen im Sächsischen Landtag“** an. Hattet ihr die gleichen Ideen oder ganz andere?

Präsentationsfolien



Video



4.) Wahlen

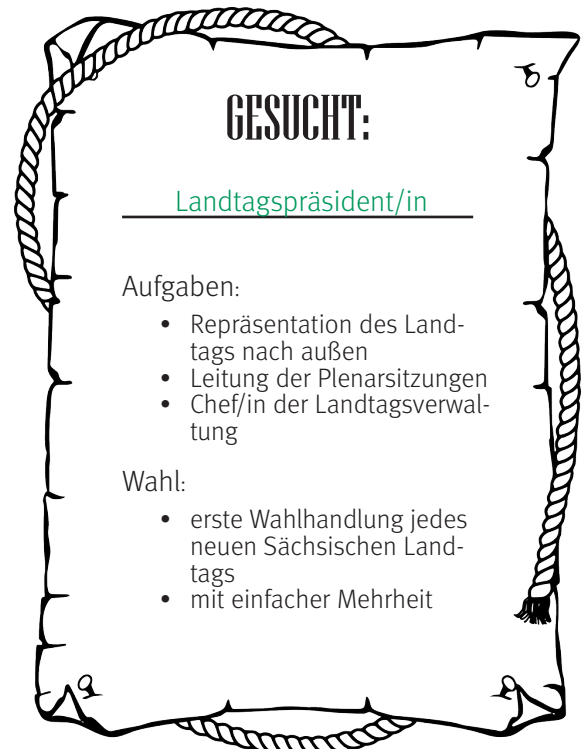
Der Sächsische Landtag ist zuständig für die Besetzung verschiedener Ämter, indem er Wahlen durchführt.

Finde mithilfe der folgenden Steckbriefe und den Informationen auf unserer Website heraus, welches Amt auf jedem Steckbrief gesucht ist.

Informationen zu Wahlen im Landtag



Informationen zu wichtigen Personen im Landtag



GESUCHT:

Ministerpräsident/in

Aufgaben:

- Ernennung eines Kabinetts aus Ministern und Staatssekretären
- Chef/in der Regierung

Wahl:

- geregelt in Artikel 60 der Sächsischen Verfassung
- mit einfacher Mehrheit in einem oder mehreren Wahlgängen

GESUCHT:

Präsident/in des

Sächsischen Rechnungshofs

Aufgaben:

- leitet eine unabhängige Staatsbehörde mit Sitz in Leipzig
- kontrolliert Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes

Wahl:

- durch Abgeordnete des Landtags
- mit Zweidrittelmehrheit

GESUCHT:

Sächsische/r

Datenschutzbeauftragte/r

Aufgaben:

- Wahrung des Rechtes auf Datenschutz
- Unterstützung des Landtags bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle

Wahl:

- mit einfacher Mehrheit
- einmalige Wiederwahl ist zulässig